



Karin Medits-Steiner Thomas Bulant Elisabeth Tuma Roland Csar Sonja Kamleitner



Teilzeit zur Betreuung eines Kindes

	Teilzeitbeschäftigung laut Mutterschutzgesetz Väterkarenzgesetz § 15 h und §23 (9a)	Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes §50b BDG, §46 LDG, §20 VBG, §2 (7) LVG
Anspruchsvoraussetzung	mind. 3 Jahr ununterbrochen beim Dienstgeber beschäftigt gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, der andere Elternteil ist nicht in der Karenz	Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, überwiegende Betreuung des Kindes
Meldefrist	Aufgrund von Planungen des Dienstgebers wird empfohlen die Meldung im Februar vorzunehmen.	
	3 Monate vor beabsichtigtem Beginn	2 Monate vor beabsichtigtem Beginn
	Die Teilzeitbeschäftigung muss nicht unmittelbar an eine vorangegangene Karenz oder Teilzeit anschließen.	
Dauer	mind. 2 Monate	ein Schuljahr oder ein Vielfaches eines Schuljahres
	max. bis zum 7. Lebensjahr oder bis zum späteren Schuleintritt des Kindes	max. bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes
Umfang	Die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm muss um mind. 20 vH reduziert werden und darf 30 vH nicht unterschreiten. ¹	Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung, wenn KBG bezogen wird, auch darunter

¹ Bandbreitenregelung im Mutterschutzgesetz für Kinder, die nach dem 1. Jänner 2016 geboren wurden



Karin Medits-Steiner Thomas Bulant Elisabeth Tuma Roland Csar Sonja Kamleitner



Lage	Lage der Teilzeitbeschäftigung ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmer*in zu berücksichtigen sind.	Es ist auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Jahresnorm geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
Änderung/Verlängerung	Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage sowie eine vorzeitige Beendigung kann die Dienstnehmer*in nur einmal verlangen – spätestens 3 Monate im Vorhinein beantragen	Änderung des Ausmaßes oder vorzeitige Beendigung kann gewährt werden; Verlängerung ohne Beschränkung möglich

Februar 2023

Sonja Kamleitner
0664 54 30 278
sonja.kamleitner@fsg-pv.wien

